Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und seine Kinder der kläglichsten Dürftigkeit preis geben.

Freiwillig stellte er sich vor seinem Richter, und lag mehrere Wochen lang gefangen, bevor über ihn ein Urtheil ergieng. In Rücksicht auf seine lange Gefangenschaft, beschränkte hernach der oberste Gerichtshof seine Strafe auf den Verhaft für ein Jahr ausser dem Kant. Waldstätten. Er wurde hierauf nach Basel abgeführt, woselbst er fünf Monate lang als Geisel in Verwahrung blieb, ohne für die Einsammlung der dießjährigen Erndte sorgen zu können. Bürger Gesezgeber! Ohne Zweifel muß der Rebell gestraft werden; billig zieht das Verbrechen die Züchtigung nach sich; indeß aber giebt es auch Fälle, wo die Billigkeit, und selbst die Gerechtigkeit Mitleiden gebieten.

Auf diese Fälle nimmt der 78. Art. der Constitution Rücksicht, und unter dieselben gehört auch der gegenwärtige Fall. Remigi von Büren wurde, so wie es sein Verhör und seine Sentenz bezeugen, von einem Haufen bewaffneter Männer gezwungen, in dem rebellischen Kriegsrathe den Vorsitz zu nehmen. In den Versammlungen der Gemeinde stimmte er für die gemäßigtere Meinung. Wann Sie, Bürger Gesezgeber, das Verbrechen mit den Uebeln vergleichen, die es für den Fehlbaren nach sich gezogen hat; wenn Sie Weib und Kinder plözlich aus dem behaglichen Zustande in gänzlichem Mangel niedergedrükt sehen, so werden Sie nicht ungeneigt seyn, dem B. Remigi, von Büren, denjenigen Theil der Strafe nachzulassen, der seinen Verhaft betrifft. Diesen Vorschlag unterwirft das Direktorium Ihrer Berathung.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
Mousson.

Kuhn begehrt, daß die Prozeßakten dem Direktorium abgefodert, und dieser Gegenstand einer Commission zu näherer Untersuchung überwiesen werde.

Würsch wünscht, in Rücksicht der in der Bothschaft selbst berührten Umstande, daß diesem Begehren entsprochen werde.

Herzog v. Eff. und Huber folgen Kuhn.

Kilchmann folgt, fodert aber in 4 Tagen, von Empfang der Akten an gerechnet, ein Gutachten.

Dieser lezte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Vonderflühe, Kilchmann und Matti.

Das Distriktsgericht von Zollikofen, im Kanton Bern, klagt wider die falsche Anklage des Pfarrervikars Wyß, die im No. 92 und 93 des neuen helvetischen Tagblattes eingerükt, und und von Repräsentant Kuhn dem großen Rath vorgelegt wurde.

Kuhn. Als ich die Anzeige des Pfarrvikars Wyß Euch, BB. Repräsentanten, hier vorlegt, so that ich es, in dem Gefühle meiner Pflicht, daß ich die Klagen eines Bürgers über Mißbrauch der öffentlichen Gewalt auf diesen Wegen an ihre Behörde zu befördern, schuldig sey. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

Auf die Anzeige des B. Laharpe, Chef des helvetischen Generalstabs, daß, indem die Expedition von Glarus nun zu Ende gebracht ist, der Zeitpunkt am günstigsten sey, das 1te und 3te Elitenbataillon von Zürich, wie auch die Colonne Mobile zu entlassen;

In Erwägung, daß sich diese Truppen ihrem Schwure und ihren Fahnen getreu, vorzüglich gut betragen und dem Vaterlande auf eine ehrenvolle Weise wichtige Dienste geleistet;

In Erwägung, daß sie dadurch den besondern Dank und Beifall der Regierung erworben, und hauptsächlich die Wohlthat der Publikation vom 12. August verdient haben;

Nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Das 1te und 3te Elitenbataillon von Zürich, wie auch die Colonne Mobile seyen hiemit von ihrem Dienste entlassen.

2. Der Kriegsminister sey beauftragt, denselben unter Ehrenmeldung ihren Abschied ertheilen zu lassen.

Bern, den 12. Weinmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.